

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 20. April 1938.

Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928

1. Im § 1 Absatz 2 werden die Worte „unter dem Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten“ gestrichen. Einzufügen sind dafür die Worte „Beamten auf Widerruf“.
2. Der § 2 a erhält folgende Fassung:
 - (1) (Der Absatz 1 bleibt in alter Fassung bestehen.)
 - (2) Besteht der auf Probe angestellte Kirchenbuchführer während der Probezeit die erste Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst, so erlangt er mit dem Ablauf der Probezeit die Eigenschaft eines Beamten auf Widerruf. Der Widerruf wird mit Genehmigung des Landesbischofs vom Kirchenvorstand ausgesprochen. Er wird mit Ablauf des dritten auf den Widerruf folgenden vollen Monats wirksam. Die Bestimmungen des § 62 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 und § 163 des D. V. G. finden Anwendung.
 - (3) Der auf Widerruf angestellte Kirchenbuchführer erlangt die Stellung eines Beamten auf Lebenszeit vier Jahre nach seiner Anstellung als Beamter auf Widerruf, wenn er die zweite Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst bestanden hat und ein Widerruf nicht rechtzeitig erfolgt ist. Besteht er die zweite Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst nicht, so bleibt er Beamter auf Widerruf.
 - (4) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - (5) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. Als neuer § 2 b wird eingefügt:
 - (1) Der Gemeindegliedererlangt mit seiner Einstellung die Eigenschaft eines Beamten auf Widerruf.
 - (2) Der Widerruf wird in Übereinstimmung mit dem Pfarramt und mit Genehmigung des Landesbischofs durch den Kirchenvorstand ausgesprochen. Er wird mit Ablauf des dritten auf den Widerruf folgenden vollen Monats wirksam.
 - (3) Die Bestimmungen des § 62 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 und § 163 des D. V. G. finden Anwendung.
 - (4) Der als Beamter auf Widerruf angestellte Gemeindegliedererlangt die Stellung eines Beamten auf Lebenszeit vier Jahre nach seiner Anstellung als Beamter auf Widerruf, wenn ein Widerruf nicht rechtzeitig erfolgt ist.

4. Der § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Probezeit und die Dienstzeit eines Beamten auf Widerruf werden auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

5. Die Anlage 1 — Befoldungsordnung für die Beamten — ist wie folgt zu berichtigen:

a) der Kopf der Befoldungsgruppe 6 erhält folgende Fassung:

Sekretäre, Kirchenbuchführer auf Probe, Kirchenbuchführer auf Widerruf, Kirchenbuchführer.

b) Der Kopf der Befoldungsgruppe 7 erhält folgende Fassung:

Gemeindediakone auf Widerruf, Gemeindediakone, Gemeindegewerksinnen¹⁾.

c) Der Kopf der Befoldungsgruppe 8 erhält folgende Fassung:

Inspektoren, Kirchenbuchführer 6 Jahre nach Bestehen der 2. Prüfung, Gemeindediakone nach 10 Dienstjahren als Gemeindediakon, Geschäftsführer des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik²⁾.

d) Der Kopf der Befoldungsgruppe 10 erhält folgende Fassung:

Inspektoren, Kirchenrendanten nach 15 Dienstjahren als Kirchenbuchführer in Gruppe 8.

e) Der Kopf der Befoldungsgruppe 11 erhält folgende Fassung:

Oberinspektoren.

f) Der Kopf der Befoldungsgruppe 12 erhält folgende Fassung:

Bibliothekar der Landeskirchlichen Bücherei.

g) Der Kopf der Befoldungsgruppe 14 erhält folgende Fassung:

Untmänner.

h) Als neue Befoldungsgruppe wird eingefügt die Befoldungsgruppe 17 mit folgender Fassung:

Bürodirektor

<i>RM</i> 7 000.—	7 500.—	8 000.—	8 450.—	8 900.—
9 300.—	9 700.—	10 000.—	10 300.—	

i) Im Kopf der Befoldungsgruppe 18 wird die Fußnote 5 in Fußnote 3 geändert.

k) In der Befoldungsgruppe 19 werden gestrichen die Worte:

Träger des volksmissionarischen Amtes.

l) Die Befoldungsgruppe 21 wird gestrichen.

m) Der Kopf der Befoldungsgruppe 23 erhält folgende Fassung:

Hauptpastoren, Oberkirchenräte.

n) Der Kopf der Befoldungsgruppe 24 erhält folgende Fassung:

Hauptpastoren, Oberkirchenräte (nach 8 Dienstjahren als Hauptpastor oder Oberkirchenrat).

o) An die Stelle der Fußnoten 1—7 zur Befoldungsordnung für die Beamten treten folgende Fußnoten:

1) Für Gemeindegewerksinnen, die am 1. April 1938 im Beamtenverhältnis gestanden haben.

2) Einordnung bei Neubefetzung vorbehalten.

3) Außer den üblichen 5 % für Ledge werden weitere 15 % vom Gehalt gefürzt.

6. In der Anlage 2 — Befoldungsordnung für die Organisten und Kantoren — erhält im Kopf der Klasse 2 der zweite Satz folgende Fassung:

Organisten und Kantoren an den übrigen Stadtkirchen vier Jahre nach Bestehen der Kirchlichen Ergänzungsprüfung zur Staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter (große Prüfung).

7. Übergangsbestimmung:

(1) Den Gemeindediakonen, die zwischen dem 1. April 1937 und dem 1. April 1938 in einer hamburgischen Kirchengemeinde oder im gesamtkirchlichen Dienst im Angestelltenverhältnis gestanden und ihre Dienstbezüge von der Kirchenhauptkasse erhalten haben, wird diese Zeit auf die in der Befoldungsordnung für die Beamten im Kopf der Gruppe 8 geforderte Zeit von zehn Jahren, sowie auf die im § 2 b geforderte Zeit von vier Jahren, angerechnet.

(2) Kirchenbuchführer, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die zweite Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst bestanden haben, erhalten zwei Jahre nach der Prüfung eine ruhegehaltstfähige Zulage von *RM* 300.— jährlich.

8. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

9. Die Verordnung betr. Ordnung für das Aufrücken von Kirchenmusikern (Organisten und Kantoren) nach Klasse 2 vom 5. 11. 1937 (GWM S. 97) wird aufgehoben.

Der Landesbischof

Tügel

Die nachstehende für die Akten des Landeskirchenamts angefertigte Anweisung wird hiermit zur Kenntnis gebracht:

Es ist mein Bestreben, die Verwaltung des Landeskirchenamts wie bisher so klein wie möglich zu halten, damit die so ersparten Gelder eigentlichen kirchlichen Aufgaben zugeführt werden können. Zur Aufrechterhaltung dieses Zustandes erscheint es mir notwendig, die mit der Gesundung unseres Volkes verbundene erhebliche Arbeitszunahme nicht nur durch Personalvermehrung, sondern in erster Linie durch eine fortlaufende Verbesserung der Organisation, Einsetzung aller Mittel der Technik und dergleichen aufzufangen.

Die Abgabe der Bau s a c h e n von der Kanzlei an die Bauabteilung war schon ein erster Schritt, der sich bewährt hat. Die lebenswichtigen Aufgaben des Baugebietes werden jetzt von Beamten bearbeitet, die sich nur diesen Aufgaben zu widmen haben und damit zuverlässigere Arbeit leisten können, als es bisher im Rahmen der vielseitigen Aufgaben der Kanzlei möglich war. Es scheint mir aber, daß darüber hinaus in der Kanzlei von heute zwei Aufgaben zu erfüllen sind, die nicht unbedingt zusammengehören. Die eigentliche Kanzlei hat nicht nur angeordnete Verwaltungsvorgänge büromäßig zu erledigen, sondern sie hat Hand in Hand mit der Führung des Landeskirchenamts bei der Vorbereitung heranwachsender Probleme, bei Organisationsfragen der kirchlichen Verwaltung, bei der Bearbeitung von Gesetzen, Verordnungen und dergleichen, als selbständig geleitete Abteilung mit einer der Kirchenhauptkasse und der Kirchensteuerabteilung gleichen Verantwortlichkeit mitzuwirken. Der sich aus diesen Arbeiten ergebende Schriftwechsel ist von ihr nach Vereinbarung gewisser Grenzen selbständig zu führen. Die Leitung der Kanzlei soll ein Mittelpunkt unserer kirchlichen Verwaltungsarbeit sein und damit die Führung des Landeskirchenamts entscheidend unterstützen. Um das uneingeschränkt zu erreichen, halte ich es unter Berücksichtigung der gegebenen Personalverhältnisse für notwendig, die Kanzleiführung von der Aktenordnung und -aufbewahrung und von anderen Aufgaben, die nicht unbedingt zum obengenannten Aufgabengebiet gehören, freizumachen. Hierzu gehören z. B. auch alle mit der Sippenforschung und dem Archivalienschutz, sowie alle mit dem Kirchenbuchwesen zusammenhängenden Fragen. Alle diese aus der Kanzlei herauszunehmenden Arbeiten werden künftig von einer Abteilung mit der Bezeichnung „Archiv“ zu erledigen sein. Beide Abteilungen, die Kanzlei und das

Archiv, werden von ihren Abteilungsleitern mit eigener Verantwortlichkeit geleitet. Es ist jedoch mein Wunsch, daß beide Abteilungen zusammen unter der besonderen Führung des Amtmanns Riecke bleiben, der insbesondere als Landeskirchenarchivar in allen Fragen des Archivwesens selbständige Entscheidungen zu treffen hat.

Die Abgabe der gesamten, das Gebiet der Kirchensteuer betreffenden Akten an die Kirchensteuerabteilung begrüße ich, da hierdurch die Selbständigkeit der Kirchensteuerabteilung im Interesse des Gesamtbetriebes gefördert und die Erledigung der laufenden Sachen durch Verkürzung des Aktenweges beschleunigt wird. Ebenso ist die Einschaltung der Kirchensteuerabteilung auf dem Gebiete der kirchlichen Propaganda, der Wiedergewinnung Ausgetretener, der Förderung der Zahl der Amtshandlungen und ähnlicher Aufgaben sehr wichtig und heute schon unentbehrlich. Die Abteilung hat in der wechselvollen Entwicklung des hamburgischen Kirchensteuerrechts gezeigt, daß sie gut geleitet wird und daher allen Problemen gewachsen ist. Sie erledigt seit Jahren umfangreichste technische Organisationen mit weitgehender Selbständigkeit.

Die Kirchenhauptkasse führt die umfangreiche Finanzverwaltung unserer Landeskirche mit anerkannt geringem Personalbestand durch. Das wird erreicht durch den Einsatz neuzeitlicher Buchungsmaschinen in Verbindung mit einer zweckmäßigen und bewährten Organisation, die von der Leitung der Kirchenhauptkasse im Laufe der Jahre vollkommen selbständig aufgebaut worden ist. Sie ist dafür verantwortlich, daß die Gesamtarbeit der Landeskirche finanziell gesichert reibungslos laufen kann und die der Gesamtkirche gehörenden Vermögensteile ordnungsgemäß und wirtschaftlich verwaltet werden. Aus der Art dieses Auftrages ergibt sich ohne weiteres, daß die Kirchenhauptkasse mit sehr weitgehender Selbständigkeit zu arbeiten hat.

Der Tatsache, daß die umfangreiche und für die Gesamtkirche so bedeutungsvolle Arbeit der landeskirchlichen Verwaltung in unmittelbarer Fühlung mit dem Kirchenregiment auch künftig von wenigen Personen in leitender Stellung geleistet werden muß, möchte ich jetzt dadurch Rechnung tragen, daß ich einige Neueinstellungen in die kirchliche Besoldungsordnung vornehme. Es wird mir die Möglichkeit dazu gegeben, nachdem auch der Rechnungshof sich damit befaßt und am 6. April 1938 einer Änderung des kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 seine Zustimmung gegeben hat. Die Gesetzesänderung ist vorstehend veröffentlicht.

Es werden am Geburtstage des Führers, mit Wirkung vom 1. April 1938, befördert:

1. der Amtmann des Landeskirchenamts Albert Riecke
zum Bürodirektor der Besoldungsgruppe 17,
2. der Leiter der Kirchenhauptkasse Oberinspektor Kurt Steenhuisen
zum Amtmann der Besoldungsgruppe 14,
3. der Leiter der Kirchensteuerabteilung Oberinspektor Herbert Klinge
zum Amtmann der Besoldungsgruppe 14,
4. der stellvertretende Leiter der Kirchenhauptkasse Inspektor Konrad Wollgast
zum Inspektor der Besoldungsgruppe 10,
5. der Inspektor des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission Fritz Schüchler
zum Inspektor der Besoldungsgruppe 10,
6. der Inspektor der Bauabteilung Theodor Cortum
zum Inspektor der Besoldungsgruppe 10,
7. der Oberfürsorger des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission Friedrich Jahnke
zum Inspektor der Besoldungsgruppe 10.

Zum Leiter der neugebildeten Abteilung „Kanzlei“ ernenne ich unter Beförderung in die Besoldungsgruppe 10 den Inspektor Arthur Möller.

Zum Leiter der neugebildeten Abteilung „Archiv“ ernenne ich den Oberinspektor Friedrich Albert.

Die räumliche Trennung dieser Abteilungen ist baldigst durchzuführen.

Hamburg, den 20. April 1938.

Der Landesbischof
Tügel